



Vorlage Nr.: KTB/650

21.05.2012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	11.06.2012	16
Kreistag	FBL D	18.06.2012	16

Zweite Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .06.2012 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick, sowie für den Schlachthof Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die zweite Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .06.2012 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick, sowie für den Schlachthof Recklinghausen, rückwirkend zum 01.04.2012.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010) beschlossen, die seit dem 01.04.2010 in Kraft ist.

Diese Satzung soll nunmehr – wie auch bereits mit Änderungssatzung vom 19.05.2011 – im Wege einer zweiten Änderungssatzung in zwei Punkten wie folgt geändert werden.

Die Fleischbeschauggebühr für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof, Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, soll von 1,27 € auf 1,26 € je Schwein, für die im Schlachthof Recklinghausen geschlachteten Schweine soll die Gebühr von 2,32 € auf 2,22 € je Schwein gesenkt werden.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2011 müssen die Gebührensätze wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen angepasst werden. Die rückwirkende Anpassung zum 01.04.2011 ist erforderlich, um einen einjährigen Rhythmus bei der Ermittlung und Festsetzung der Gebühren einzuhalten. Diese Vorgehensweise wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert und wurde weder von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH noch von der Schlachthof Recklinghausen GmbH beanstandet. Die Gebührenschuldner können sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Verwaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Gebühren zu kalkulieren.

2. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund bei Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren:

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben haben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die von den Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden.

Gebührenpflichtig sind demzufolge – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind.

So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten sind dabei gemäß Anhang VI der o. g. Verordnung:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich.

Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2012 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3. Die Gebührenkalkulation:

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW sollen von folgender Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)

Ein wesentlicher Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren sind neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschaupersonals.

Die Grundlagen für die Höhe der kostendeckenden Gebühr wurden anhand der tatsächlichen Kosten der Untersuchungspersonals und der Schlachtzahlen von Januar bis einschließlich Dezember 2011 ermittelt.

Darüber hinaus wurden die Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung berücksichtigt. Im Einzelnen zählen hierzu sowohl Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices als auch zusätzlich für den Schlachthof Recklinghausen die Sachkosten.

3.1. Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof, Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden:

Der Gebührensatz je untersuchtes Schwein im öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick muss von 1,27 € um 0,01 € auf 1,26 € reduziert werden, da sich die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen verringert haben.

3.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im Schlachthof Recklinghausen geschlachtet werden:

Im Schlachthof Recklinghausen ist die Gebühr für die Untersuchung von Schweinen von 2,32 € auf 2,22 € je Schwein zu senken.

Diese Reduzierung ist auf die Verringerung der Rückstandsuntersuchungsgebühr sowie auf die Senkung der Garantiebeträge (jährlicher Abbau der Besitzstandszulage aufgrund der Überleitung von der Stückvergütung in die Stundenvergütung) zurückzuführen.

Hinweis:

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 -Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.4 - Verwaltung – Frau Diedenhofen – (Tel. 02361/532823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

Anlage 1: Änderungssatzung für den Zeitraum ab dem 01.04.2012

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2012
- Schlachthof Oer-Erkenschwick -

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2012
- Schlachthof Recklinghausen –